

Produktinformationsblatt

Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht über die Leistungen der Travel Card. Wir empfehlen Ihnen, sich die allgemeinen Versicherungsbedingungen der oben genannten Versicherungen durchzulesen, aus denen Sie die genauen Definitionen des Versicherungsschutzes und der Ausschlüsse entnehmen können.

Versicherer

Ihr Versicherungspartner und Risikoträger ist Chartis Europe S. A. - Direktion für Deutschland, Speicherstr. 55, 60327 Frankfurt am Main

Übersicht über Versicherungsleistungen

LEISTUNGEN	ERSTATTETE BETRÄGE UND HÖCHSTGRENZEN
<ul style="list-style-type: none"> Reiserücktrittskosten 	Stornokosten bis zu einem Maximalbetrag pro Person in Höhe von: 10.000 € Höchstbetrag pro Familie: 10.000 € Höchstbetrag pro Gruppe: 10.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Reiseabbruchkosten 	Mehrkosten der Rückreise bis zu einem Maximalbetrag pro Person in Höhe von: 10.000 € Höchstbetrag pro Familie: 10.000 € Höchstbetrag pro Gruppe: 10.000 € Selbstbeteiligung je Person 25 € (bei Krankheit 20% mindestens jedoch 25 €)
<ul style="list-style-type: none"> Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäckstücken 	Höchstbetrag pro Person: 2.000 € Höchstbetrag pro Familie: 4.000 € Höchstentschädigung für Wertgegenstände: 250 € Selbstbeteiligung je Schadenfall: 50 €
<ul style="list-style-type: none"> Mit mehr als 12 Stunden Verspätung eingetroffene Gepäckstücke 	Höchstbetrag pro Person 150 €
<ul style="list-style-type: none"> Flugverspätung von mehr als 6 Stunden 	Höchstbetrag pro Person: 150 €
Auslandsreise-Krankenversicherung	
<ul style="list-style-type: none"> Arztkosten im Ausland 	Höchstbetrag weltweit: 5.000.000 € Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt pro versicherter Person 50 €
<ul style="list-style-type: none"> Transport des Versicherten zum Krankenhaus 	Tatsächliche Kosten
<ul style="list-style-type: none"> Bestattung im Ausland / Überführungskosten im Todesfall 	Höchstbetrag: 30.000 €
Beistandsleistungen	
<ul style="list-style-type: none"> Vorschuss bei Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten 	Höchstbetrag: 5.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Kautions für ein Strafverfahren im Ausland 	Höchstbetrag pro Person: 25.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Vorschuss für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten 	Höchstbetrag: 5.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Kostenübernahmengarantie bei stationärer Krankenhausbehandlung: 	Höchstbetrag: 15.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten 	Tatsächliche Kosten
<ul style="list-style-type: none"> Benachrichtigung der Angehörigen bei stati- 	Tatsächliche Kosten

Hauptbevollmächtigter: Johannes A. Vink

Hauptsitz der Gesellschaft: Paris, Rechtsform: S. A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft)
 Registergericht: Frankfurt/Main HRB 31 302, USt.-Nr. 04522348154, USt.-IdNr. DE 114107270
 Speicherstrasse 55, D-60327 Frankfurt am Main, Postfach 10 17 36, D-60017 Frankfurt am Main
 Telefon: +49 (0) 69 97113 - 0, Telefax: +49 (0) 69 97113 - 2 90, Internet: www.chartisinsurance.com.de

Chartis Europe S. A.
 Direktion für Deutschland

Bank: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KG a. A.

Kto.-Nr. (Euro): 0210439021, BLZ (Euro): 502 109 00, IBAN (Euro): DE44502109000210439021, SWIFT-CODE (Euro): CITIDFFF
 Kto.-Nr. (USD): 1210439001, IBAN (USD): DE54502109001210439001, SWIFT-CODE (USD): CITIDFFF

<ul style="list-style-type: none"> • onärem Aufenthalt • Krankenhaustagegeld bei vollstationärer Behandlung (5.-15. Tag) • Kosten für Such- und Rettungsmaßnahmen 	<p>Höchstbetrag pro Tag: 50 €</p> <p>Höchstbetrag pro Ereignis 15.000 €</p>
<p>Reiseunfallversicherung</p> <p>Todesfalleistung</p> <p>Invaliditätsleistung</p>	<p>Höchstbetrag pro Person: 5.000 €</p> <p>Höchstbetrag pro Person: 50.000 €</p>

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Travelcard 2010.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat.
- Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.
- Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglied einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.
- Die bei Reisebuchungen bestehenden Krankheiten und deren Folgen, sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Unfallfolgen.

Weitere Informationen über die Einschränkung des Versicherungsschutzes erhalten Sie in den beigefügten AVB-Travelcard 2010.

Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie

Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann Chartis Europe S. A. vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Chartis Europe S. A. kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Weitere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie bitte den AVB-Travelcard 2010.

Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet im Schadenfall unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten. Des Weiteren haben Sie uns den Schaden unverzüglich zu melden. Weitere Details zum Verhalten im Schadenfall und die Folgen möglicher Verletzungen dieser Pflichten entnehmen Sie bitte § 7 der beigefügten AVB-Travelcard 2010.

Laufzeit der Versicherung:

Versicherungsschutz besteht für die Dauer des in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt ist. Maximal versichert sind Reisen bis zu 90 Tagen bei Einmalkarten und alle Reisen bis zu 45 Tagen bei Jahreskarten.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform eingegangen ist.

Schadenmeldung

Bitte kontaktieren Sie im Schadenfall:

während der Reise:

24 Stunden Notruf-Zentrale
Telefon: +49 221 8277 9864

vor Antritt und nach Beendigung der Reise:

ROLAND Assistance GmbH
Regulierungsstelle TravelCard
50664 Köln

Telefon: 01805 25 24 66
Fax: 01805 25 24 67
Email: travelcard@roland-assistance.de

Schadenformulare können unter: travelcard@roland-assistance.de angefordert werden.

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 1 der VVG Informationspflichten-Verordnung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. Informationen zum Versicherer

Sitz der Chartis Europe S. A. - Direktion für Deutschland ist Frankfurt am Main, Speicherstrasse 55, D-60323 Frankfurt am Main.

Die Handelsregisternummer ist HRB 31 302 am Registergericht Frankfurt am Main.

Hauptsitz der Gesellschaft ist Paris unter der Rechtsform S. A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft)

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter

Chartis Europe S. A. - Direktion für Deutschland, Speicherstrasse 55, D-60327 Frankfurt am Main
Hauptbevollmächtigter: Johannes A. Vink

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Abschluss von Unfall- und Schadenversicherungen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-Travelcard 2010) der Chartis Europe S. A.- Direktion für Deutschland in der jeweils gültigen Form sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegten Tarifbestimmungen. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die jeweiligen Leistungsinhalte ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Folgende Leistungsarten können vereinbart sein:

- **Stornierung der Reise (Reiserücktrittsversicherung)**
- **Reiseabbruchskosten**
- **Flugverspätung**
- **Gepäckverspätung**
- **Reiseunfallversicherung**
- **Verlust des Reisegepäcks**
- **Auslandsreise-Krankenversicherung**
- **Repatriierung**
- **Krankenhaustagegeld**
- **Bergungskosten**
- **Bestattungs-/Überführungskosten**
- **24 Stunden Notruf-Service**

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Travelcard 2010.

3. Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

4. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

4.1. bei Versicherungen für eine Reise

4.1.1. Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.1.2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

4.2. bei der Jahresversicherung

4.2.1. Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.2.2. Ist die die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

4.2.3. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4.2.4. Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

4.2.5. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

4.2.6. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 4.2.4 darauf hingewiesen worden ist.

4.2.7. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 4.2.4 darauf hingewiesen worden ist.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1. In der Reiserücktrittskostenversicherung für eine Reise beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt; in der Reiserücktrittskostenversicherung als Jahresversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Buchung der Reise, frühestens mit Vertragsbeginn.

5.2. In den übrigen Versicherungssparten

5.2.1. beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise und

5.2.2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;

5.2.3. verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

6. Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Chartis Europe S. A. - Direktion für Deutschland, Speicherstrasse 55, 60327 Frankfurt am Main.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 069/ 97113-760 oder per Mail an: travelservice.de@travelguard.com.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der

Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person ist Örtlich zuständig ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

Soweit gesetzlich zulässig gilt für Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Vertragssprache

Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt in deutscher Sprache.

9. Ombudsmannverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen, neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32,
10006 Berlin.

Tel.: 01804 224424, Fax 01804 224425 – E-Mail:
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt

10. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Für Beschwerden aus diesem Vertrag wenden Sie sich bitte an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn. Hiervon unberührt bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Datenschutzklausel

Sie willigen ein, dass der Versicherer Chartis Europe S. A. im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Sie willigen ferner ein, dass die Versicherer Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für Sie zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigen Sie ferner ein, dass der/die Vermittler Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung konnten Sie Kenntnis nehmen, und haben es als Teil der Verbraucherinformation erhalten.

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Chartis Europe S. A.- Direktion für Deutschland (AVB-Travelcard 2010)

Allgemeiner Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Basisbedingungen. Bitte entnehmen Sie Ihrer Versicherungsbestätigung die Einzelheiten hinsichtlich des versicherten Personenkreises sowie des Geltungsbereiches.

Folgende Leistungen können vereinbart sein:

- Reiserücktritts- und Reiseabbruchkosten
- Gepäckversicherung
- Gepäckverspätung
- Flugverspätung
- Auslandsreisekrankenversicherung / Repatriierung
- Krankenhaustagegeld
- Reiseunfallversicherung
- 24 Std. Notruf
- Bargeldvorschuss
- Juristischer Beistandsvorschuss
- Strafkautions-Vorschuss

Definitionen:

Einzelpolicy: Versicherungsschutz besteht nur für die in der Versicherungsbestätigung angegebene gebuchte Urlaubsreise. Die maximale Reisedauer beträgt 90 Tage.

Jahrespolicy: Versicherungsschutz besteht für alle versicherten Reisen mit einer maximalen Reisedauer von 45 Tagen während des Versicherungsjahres.

Familie: Maximal 2 Erwachsene (Ehepartner oder Lebensgefährte, die mehr als 6 Monate in eheähnlicher Gemeinschaft leben) und mindestens ein mitreisendes Kind, Stiefkind und Adoptivkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres während der Ausbildung und bei finanzieller Unterstützung der Eltern zur Zeit des Versicherungsabschlusses.

Gruppe: Eine geschlossene Reisegruppe besteht aus mindestens 5 Personen und maximal 50 Personen mit einer gemeinsamen Reiseanmeldung/-buchung und einem gemeinsamen Reiseterrain und Reiseziel.

Objekt: Unterbringung für mehrere Personen mit einem Gesamtpreis/Objektpreis (z.B. Ferienwohnung, -haus)

Weltweit*: alle Länder (inklusive Europa).

*Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia, und Sudan.

Reise: Als eine Reise gelten alle privaten Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/ Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung. Reisen zwischen Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz sind nicht versichert. Dem Hauptwohnsitz ist ein Zweitwohnsitz gleichzusetzen, auch Fahrten zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz gelten nicht als Reise.

Reisegepäck: Koffer und Taschen mit Ihrem persönlichen Inhalt, die Sie bei sich tragen oder aufgegeben haben.

Wertgegenstände: als Wertgegenstände gelten Antiquitäten, Ferngläser, Teleskope, Pelze, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Parfum, Uhren, Seidenstoffe.

Die §§ 1-14 des Artikels „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ gelten für alle Bestimmungen der Reiseversicherungen der Chartis Europe S. A.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

§1 Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen mit Hauptwohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

Personen, die nicht über eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügen, müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben und nachweisen können.

§ 2 Versicherte Reise / Geltungsbereich

2.1. bei der Versicherung für eine Reise Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise / das versicherte Arrangement im vereinbarten Geltungsbereich (bis maximal 90 Tage).

2.2. bei der Jahresversicherung

2.2.1. Versicherungsschutz gilt für beliebig viele Reisen, die innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden.

Hauptbevollmächtigter: Johannes A. Vink

Hauptsitz der Gesellschaft: Paris, Rechtsform: S. A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft)
Registergericht: Frankfurt/Main HRB 31 302, USt.-Nr. 04522348154, USt.-IdNr. DE 114107270
Speicherstrasse 55, D-60327 Frankfurt am Main, Postfach 10 17 36, D-60017 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 97113 - 0, Telefax: +49 (0) 69 97113 - 2 90, Internet: www.chartisinsurance.com.de

Chartis Europe S. A.
Direktion für Deutschland

Bank: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KG a. A.

Kto.-Nr. (Euro): 0210439021, BLZ (Euro): 502 109 00, IBAN (Euro): DE44502109000210439021, SWIFT-CODE (Euro): CITIDFFF
Kto.-Nr. (USD): 1210439001, IBAN (USD): DE54502109001210439001, SWIFT-CODE (USD): CITIDFFF

2.2.2. In der Reiserücktrittskostenversicherung besteht Versicherungsschutz, wenn die Reise während des versicherten Zeitraums gebucht wurde und der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.

2.2.3. Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für 45 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht der Versicherungsschutz für die ersten 45 Tage.

2.2.4. Versicherungsschutz besteht für alle Reisen weltweit (mit Ausnahme der in § 3 genannten Länder). Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

2.2.5. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

§ 3 Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Straftaten und deren Versuch;
- Schäden, die ihren Ursprung in Grenzschließungen haben;
- Vorsätzlich herbeigeführte Schädigung des eigenen Körpers oder des Eigentums.
- Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Führt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden sowie Unfälle durch ABC-Waffen;
- Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten inklusive Pferderennen;
- Risikosportarten wie z.B. Skispringen, Bergsteigen, Free Climbing, Höhlenklettern, Heliski und -board, alle Wildwassersportarten, Luftsportarten und Tauchen in mehr als 30 Meter Tiefe;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter, die Fluglinie oder jede andere Person oder Firma, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise verantwortlich ist, insolvent ist oder aus anderen Gründen der Erfüllung des Vertrages nicht nachkommt.
- Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz, sollten Sie in offiziellen Regierungs-

und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.

- Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan

§ 4. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

4.1. bei Versicherungen für eine Reise

4.1.1. Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.1.2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

4.2. bei der Jahresversicherung

4.2.1. Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.2.2. Ist die die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

4.2.3. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4.2.4. Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

4.2.5. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

4.2.6. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 4.2.4 darauf hingewiesen worden ist.

4.2.7. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer

mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 4.2.4 darauf hingewiesen worden ist.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 5 Obliegenheiten

5.1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.1.1. Die versicherte Person ist verpflichtet:

- Unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten;
- Roland Assistance den Schaden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere:
 - das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
 - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - Originalbelege einzureichen und
 - Die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.

5.1.2. Im Versicherungsfall müssen unter anderem nachfolgend genannte Unterlagen eingereicht werden:

- Meldeschein bei nicht deutschen Staatsangehörigen
- Sterbeurkunde im Todesfall
- Geburtsurkunde bei neu hinzukommenden Kindern bzw. Adoptionsbestätigung
- Dokumente, die den Verwandtschaftsgrad nachweisen, alle weiteren von Roland Assistance angeforderten Unterlagen.

5.2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.
- Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 6 Entschädigungszahlung

Nach Eingang aller notwendigen Unterlagen und erfolgter Feststellung der Leistungspflicht durch Chartis Europe S. A. (Grund und Höhe), erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

§ 7 Ansprüche gegen Dritte

- 7.1. Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe an die Chartis Europe S. A. über, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird.
- 7.2. Eine erforderliche Abtretungserklärung gegenüber der Chartis Europe S. A. ist von der versicherten Person zu leisten.
- 7.3. Die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 7.4. Richtet sich der Ersatzanspruch der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 8 Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz

Chartis Europe S. A. bleibt auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei arglistiger Täuschung durch die versicherte Person oder des Versicherungsnehmers leistungsfrei.

Chartis Europe S. A. hat das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Definition Risikopersonen

Risikopersonen sind:

- die Angehörigen der versicherten Person (Ehepartner / Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sowie deren Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder sowie Verschwägerter)
- Diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

- versicherte Personen untereinander (max. 6 Personen), die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben
- Lebensgefährte einer nicht eheähnlichen Lebensgemeinschaft sofern dieser bei Abschluss schriftlich bekannt gegeben wurde

§ 10 Verhalten im Schadenfall

Die versicherte Person hat in einem Schadenfall unverzüglich die Roland Assistance unter der in den AVBs bezeichneten Telefon-Nummer zu verständigen.

§ 11 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall-, oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen.

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 12 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei Chartis Europe S. A. angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

Soweit gesetzlich zulässig, gilt für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

14.1. Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers / der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

14.2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruchkosten-Versicherung

§ 1 Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung)

Storniert die versicherte Person eine zuvor gebuchte Reise vor Reiseantritt, erstattet Chartis Europe S. A. einen Maximalbetrag von € 10.000 je versicherter Person, jedoch nicht mehr als € 10.000 je Familie oder € 10.000 je Gruppe. Grundlagen hierfür sind die anfallenden Stornogebühren, wenn der Rücktritt aus einem der folgenden Gründe erfolgt:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft einer versicherten Person oder einer Risikoperson.
- Impfunverträglichkeit einer versicherten Person.
- Schaden am Eigentum die versicherte Person oder einer Risikoperson infolge von Feuer-, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl).
- Verlust des Arbeitsplatzes die versicherte Person aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Kopie des Arbeitsvertrages – inkl. Kontaktdaten des ehemaligen Arbeitgebers).
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person, sofern dieser bei der Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war (Kopie des Arbeitsvertrages).
- Unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst.
- Diebstahl von Reisedokumenten/Ausweispapieren der versicherten Person am Tage (innerhalb 24 Stunden) vor dem geplanten Reiseantritt.
- Sofern nach Buchung und frühestens 6 Wochen vor Reiseantritt eine offizielle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das gebuchte Zielgebiet aufgrund von Streik, inneren Unruhen, Epidemien, Quarantäne, Elementarereignisse besteht.
- Sofern gesondert vereinbart bei schwerem Unfall oder unerwartet schwerer Erkrankung eines Haustieres der versicherten Personen. Dieses Haustier muss bei Abschluss der Versicherung benannt werden.

§ 2 Reiseabbruch

2.1. Mehrkosten der Rückreise – Chartis Europe S. A. erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus den unter § 1 genannten Gründen die nachweisbaren, entstandenen Mehrkosten der Rückreise bis zu maximal € 10.000 je versicherter Person, jedoch nicht mehr als € 10.000 je Familie oder € 10.000 je Gruppe. Als Maßstab der Erstattung

gilt die Qualität der gebuchten, versicherten Reise. An- und Abreise müssen Bestandteil der gebuchten Reise sein.

2.2. Chartis Europe S. A. erstattet bei Abbruch der Reise den anteiligen Wert der gebuchten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 3 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travelcard 2010 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruchkosten-Versicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person ist verpflichtet:

3.1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Reiserücktrittskosten möglichst gering zu halten.

Roland Assistance ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.2. Den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;

3.3. Eine unerwartete schwere Erkrankung, einen schweren Unfall, eine Schwangerschaftskomplikation durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen. Chartis Europe S. A. hat das Recht, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

3.4. Im Todesfall einer versicherten Person oder einer Risikoperson sind die Erben verpflichtet eine Sterbeurkunde vorzulegen.

3.5. Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen.

3.6. Bei Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person ist das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen. eine Bestätigung des Arbeitsamtes über die Zustimmung zu der stornierten Reise vorzulegen.

3.7. Bei Diebstahl von Dokumenten/Ausweispapieren der versicherten Person ist ein polizeiliches Protokoll vorzulegen.

3.8. Ausschließlich Originaldokumente einzureichen.

3.9. Zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers

- eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
- der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

§ 4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB TC 2010 § 5 Ziffer 5.2.

§ 5 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travelcard 2010 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruchkosten-Versicherung“ folgende zusätzlichen Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Keine Leistungspflicht besteht:

5.1. In Fällen, in denen eine Reise gebucht wurde, nachdem eine definitive Prognose über den Gesundheitszustand der versicherten Person oder Risikoperson erstellt wurde.

5.2. Dieser Versicherungsschutz versteht sich im Nachgang zu anderen Leistungen und Selbsthalten.

5.3. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen, als Folge einer dieser Gefahren ergeben; sowie für politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

5.4. Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz, sollten Sie auf offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtigter Terrorist oder Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändlern oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen stehen.

5.5. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.

§ 6 Selbstbehalt (nur bei Travelcards mit Selbstbehalt)

Bei jedem Schadensfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25 je Person. Bei stationärem Krankenhausaufenthalt entfällt die Selbstbeteiligung.

Auslandsreise-Krankenversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1.1. Chartis Europe S. A. übernimmt für die versicherte Person die im Ausland während der Reise entstehenden Kosten für Heilbehandlungen bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen und für Krankentransporte im Ausland sowie die Überführungskosten im Todesfall bis insgesamt € 5.000.000. Als Ausland gelten die Länder, in dem die versicherte Person keinen ständigen Wohnsitz hat.

1.2. Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden.

§ 2 Heilbehandlung im Ausland

Wird durch Unfall oder Krankheit ein Krankenhausaufenthalt erforderlich, so legt die versicherte Person seinen Versicherungsschein bei der Aufnahmeabteilung des Krankenhauses vor. Die Aufnahmeabteilung lässt sich den Versicherungsschutz durch Roland Assistance bestätigen. Nach Prüfung des Versicherungsschutzes gibt Roland Assistance eine Kostenübernahmeerklärung ab.

§ 3 Krankentransporte / Überführung

3.1. Chartis Europe S. A. erstattet die Kosten für den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland bzw. den medizinisch sinnvollen Krankentransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus.

3.2. Bei einer Bestattung im Ausland oder bei Überführung im Todesfall übernimmt Chartis Europe S. A. die entstehenden Bestattungs- oder Überführungskosten bis maximal € 30.000 je der versicherten Person.

§ 4 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travelcard 2010 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Auslandsreise-Krankenversicherung“ folgende zusätzlichen Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Keine Leistungspflicht besteht:

- 4.1.** Für medizinische Kosten im Land des ständigen Wohnsitzes.
- 4.2.** Für Krankheiten, die schon vor dem Reiseantritt in Erscheinung getreten sind und deren Folgen; für eine akut wieder auftretende Vorerkrankung wird jedoch im Rahmen der ersten Hilfe eine erste medizinische Notfallversorgung erstattet. Die Kostenerstattung wird auf € 500 begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt € 50 je Schadenereignis.
- 4.3.** Bei Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind.
- 4.4.** Auf Vorsatz oder strafbaren Handlungen beruhende Krankheiten, auch Geschlechtskrankheiten inkl. HIV/AIDS und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- 4.5.** Bei Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.
- 4.6.** Für die Untersuchung und Behandlung zur Schwangerschaftsüberwachung, ferner für Entbindung und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen und für die Versorgung der Neugeborenen.

4.7. Für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.

4.8. Für Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und sonstige Hilfsmittel.

4.9. Bei Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen, experimentelle Behandlungen und Akupunktur.

4.10. Bei ambulanter Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.

4.11. Bei Krankheiten und Unfällen durch Einnahme von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln, vergleichbaren Substanzen und ärztlicherseits nicht verschriebenen Medikamenten.

4.12. Medikamente, die nicht in direktem Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen stehen (z.B. Diät, Beruhigungs- o. Verhütungsmittel).

4.13. Für Impfungen und deren Folgen.

4.14. Bei selbst zugefügten Verletzungen und Selbstmord.

4.15. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.

4.16. Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglied einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.

§ 5 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travelcard 2010 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Auslandsreise-Krankenversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherten Personen sind verpflichtet, nach Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalles

- den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen,
- sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen;
- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unverzüglich Kontakt zum weltweiten Notfall-Service der Roland Assistance aufzunehmen;
- dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn der Versicherer den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

§ 6 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB TC 2010 § 5 Ziffer 5.2.

§ 7 Selbstbehalt (nur bei Tarifen mit Selbstbehalt)

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt je versicherte Person € 50.

Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)

§ 1 Krankheit / Unfall

1.1. Bei ambulanter Behandlung informiert Roland Assistance die versicherte Person auf Anfrage über Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt Roland Assistance einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Für die tatsächliche Behandlung übernimmt Chartis Europe S. A. keine Verantwortung.

1.2. Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt Chartis Europe S. A. die nachstehenden Leistungen:

1.2.1. Betreuung – Roland Assistance stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt die versicherte Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert Roland Assistance die Angehörigen.

1.2.2. Kostenübernahmegarantie/Abrechnung – Roland Assistance gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu maximal € 15.000. Chartis Europe S. A. übernimmt im Namen und Auftrag des Versicherten die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden. Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen.

1.2.3. Krankenhaustagegeld - wenn der Versicherte aufgrund einer akut aufgetretenen Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss, zahlt Chartis Europe S. A. die versicherten Person vom 5. bis zum maximal 15. Tag des Krankenhausaufenthaltes € 50 für jeden vollen Kalendertag der stationären Heilbehandlung.

1.3. Zusätzliche Reisekosten für eine Begleitperson – wenn die versicherte Person aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss und der Krankenhausaufenthalt die ursprünglich gebuchte Reisedauer übersteigt, übernimmt Chartis Europe S. A. die entstandenen Mehrkosten der Rückreise für die Be-

gleitperson (Flugticket einfache Strecke in der Tourist-Class oder Charterflug zum Flughafen des Reiseantritts). Maßgebend ist hierbei, dass die Reise der versicherte Person und der Begleitperson zusammen angetreten wurde.

1.3.1. Krankenbesuch - wenn ein allein reisendes Kind unter 18 Jahren aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss, stellt Chartis Europe S. A. einem in Deutschland lebenden Verwandten direkter Linie ein Flugticket der Economy-Class oder Charterflug bzw. eine Bahnfahrkarte 2. Klasse zur Verfügung, um das Kind vor Ort zu besuchen und zu betreuen. Chartis Europe S. A. übernimmt nur die Fahrtkosten.

1.4. Die Roland Assistance GmbH erbringt in Folge einer Erkrankung oder eines Unfalles der versicherten Person während einer im Sinne der abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Versicherung (AVB Chartis Europe S. A., Direktion für Deutschland TC 2007) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Beistandsleistungen

a) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt eine der versicherten Personen auf einer Reise im Ausland, so informiert die Roland Assistance GmbH auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

b) Auskünfte bezüglich Impfvorschriften / -empfehlungen für das geplante Urlaubsland

c) Informationen über Visa- und Zollbestimmungen

d) Informationen über das Klima

e) Informationen über Devisenbestimmungen

f) Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland

g) Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland

h) Übermittlung von Nachrichten an Angehörige, Geschäftspartner oder Arbeitgeber.

§ 2 Sonstige Notfälle

2.1. Gerät die versicherte Person infolge von Diebstahl, Raub und Verlust seiner Reisezahlungsmittel/persönlicher Reisedokumente in eine finanzielle Notlage, stellt Chartis Europe S. A., nach Kontaktaufnahme der Roland Assistance mit der Bank der versicherten Person, ein Darlehen bis zu € 5.000 zur Verfügung.

2.2. Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, hilft Roland Assistance einen Anwalt und/oder einen Dolmetscher zu beschaffen. Chartis Europe S. A. leistet einen Vorschuss auf eventuell nötige Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 5.000 sowie ggf. eine Strafkautions bis zu € 25.000.

2.3. Die versicherte Person hat die ihm zur Verfügung gestellten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Reise an Chartis Europe S. A. zurückzuzahlen.

2.4. Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss deswegen gesucht, gerettet oder geborgen

werden, erstattet Chartis Europe S. A. die entstandenen Kosten bis € 15.000.

§ 3 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkungen

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travelcard 2010 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)“ folgende zusätzlichen Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Kosten für selbstständig organisierte Maßnahmen werden nicht übernommen

§ 4 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travelcard 2010 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit Roland Assistance Kontakt aufzunehmen.

§ 5 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB TC 2010 § 5 Ziffer 5.2.

Reisegepäckversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1.1. Mitgeführtes Reisegepäck (Handgepäck) – Chartis Europe S. A. leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl), Unfall des benutzten Transportmittels (z. B. Verkehrsunfall), Feuer und Elementarereignisse (z. B. Überschwemmung) abhanden kommt oder beschädigt wird.

1.2. Aufgegebenes Reisegepäck – Chartis Europe S. A. leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 2 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person. Als Reisegepäck gelten Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs sowie Geschenke und Reiseandenken.

§ 3 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travelcard 2010 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reisegepäckversicherung“ folgende zusätzlichen Ausschlüsse zu berücksichtigen:

3.1. Fotoapparate, Computer, Handys, Audio-, TV- und Videogeräte (einschl. CDs, DVDs etc) einschließlich aller elektronischen Zubehöreile sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2. Reisegepäck ist in einem abgestellten Kraftfahrzeug gegen Diebstahl nur dann versichert, sofern es sich in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum des Kraftfahrzeugs befindet. Chartis Europe S. A. haftet nur dann, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist, oder das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage abgestellt wurde. Schadenfälle bei Fahrtunterbrechungen, die länger als zwei Stunden dauern, sind nicht versichert.

3.3. Bargeld, Schecks aller Art, Wertpapiere, Kunstgegenstände sowie Fahrkarten, Ausweispapier und sonstige Dokumente, Zahnprothesen, Hörgeräte und Gegenstände des beruflichen Bedarfs aller Art sind nicht versichert. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

3.4. Chartis Europe S. A. leistet bei Wertgegenständen ausschließlich im Falle von Diebstahl, Raub und räuberischer Erpressung Schadenersatz. Die Leistung ist auf € 250 je Schadenfall beschränkt. Edelsteine und/oder Edelmetall sowie Schmuck gelten nur als versichert, wenn sie am Körper getragen oder in einem Safe aufbewahrt werden.

3.5. Brillen, Sonnenbrillen und Kontaktlinsen sind nur im Falle einer Beschädigung aufgrund eines Unfalls versichert.

3.6. Nicht versichert sind Schäden, verursacht durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß; wie z. B. Auslaufen und dadurch verursachte Beschädigung, innerer Verderb, ungenügende Beschaffenheit oder mangelhafter Verschluss des Gepäcks.

3.7. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.

3.8. Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist oder Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändlern oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.

§ 4 Höhe der Entschädigung

4.1. Im Versicherungsfall wird grundsätzlich der Zeitwert ersetzt. Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für beschädigte Gegenstände/Sachen werden die notwendigen Repa-

raturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert erstattet. Für Film-, Band-, Ton- und Datenträger wird der Materialwert erstattet.

4.2. Maximale Versicherungssummen: € 2.000 je versicherte Person und maximal € 4.000 je Familie.

§ 5 Selbstbehalt (nur bei Tarifen mit Selbstbehalt)

Der Selbstbehalt beträgt € 50 je Schadensfall.

§ 6 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travelcard 2010 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Reisegepäckversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

6.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden infolge strafbarer Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen / nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste der abhanden gekommenen Gegenstände anzuzeigen und sich die Anzeige bestätigen zu lassen und Chartis Europe S. A. zur Verfügung zu stellen.

6.2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen oder dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich anzuzeigen. Chartis Europe S. A. ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

6.3. Bei äußerlich nicht sofort erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Feststellung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

6.4. Der Eigentumsnachweis ist durch die Übersendung des Originalkaufbelegs / der Rechnung erforderlich.

§ 7 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB TC 2010 § 5 Ziffer 5.2.

Flug- und Gepäckverspätung

§ 1 Flugverspätung

1.1. Im Falle einer Flugverspätung von mehr als 6 Stunden gegenüber der ursprünglich planmäßigen Abflugzeit erstattet Chartis Europe S. A. die Kosten für Mahlzeiten, Erfrischungen, Hotelaufenthalt sowie die Beförderung vom Flughafen zu einem nahe gelegenen Beherbergungsbetrieb und zurück bis zu einem Betrag in Höhe von € 150 je versicherte Person, und je Verspätung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf reguläre Linien- und Charterflüge.

1.2. Versicherungsschutz besteht für Verspätungen nach Streichung des gebuchten Fluges weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Abflug durch die Flughafenbehörde oder durch sonstige hoheitliche Verfügungen; durch Blockade oder Streik des Personals

der Fluggesellschaft, bei welcher die versicherte Person gebucht hatte, sofern der Streik oder die Blockade nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Abflug öffentlich bekannt gegeben wurde; durch technischen Defekt des Flugzeuges, mit dem die versicherte Person befördert werden sollte, sofern kein Ersatzflug zur Verfügung gestellt wurde.

1.3. Sofern die am Schadenfall beteiligten Fluggesellschaften der versicherten Person finanzielle oder andere Kompensationen (z.B. Hotelübernachtung) anbieten, werden diese auf den bestehenden Versicherungsschutz der Chartis Europe S. A. angerechnet.

1.4. Zur Schadenbearbeitung benötigt Chartis Europe S. A. alle aussagefähigen Belege, die im Zusammenhang mit der Flugverspätung stehen, insbesondere eine Kopie des Flugtickets des betreffenden Fluges und den dazugehörigen Passagierabschnitt der Bordkarte, eine Bescheinigung der Fluggesellschaft über die mehr als 6-stündige Flugverspätung und Belege über erfolgte Kompensationen seitens der betreffenden Fluggesellschaften.

§ 2 Gepäckverspätung

2.1. Chartis Europe S. A. leistet Ersatz bis € 150 für dringend erforderliche Bedarfsartikel, Bekleidungs- und Toilettenartikel, sofern das Reisegepäck mehr als 12 Stunden nach der Ankunftszeit der versicherten Person oder überhaupt nicht am Flughafen eintrifft. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das Gepäck ordnungsgemäß bei der Fluggesellschaft, mit der die versicherte Person reiste, aufgegeben und registriert wurde und sich in deren Obhut befand.

2.2. Keine Leistungspflicht besteht, wenn die versicherte Person die Gepäckverspätung oder den Gepäckverlust nicht unverzüglich bei der betreffenden Fluggesellschaft anzeigt; für Anschaffungen, die die versicherte Person später als 4 Tage nach seiner Ankunft tätigt; wenn sich die Gepäckverspätung auf der Rückreise zum ständigen Wohnort der versicherten Person ereignet; für Anschaffungen, die die versicherte Person nach Auslieferung des Gepäcks tätigt; im Falle der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen hoheitlichen Eingriffen.

2.3. Obliegenheiten im Schadensfall - wird das Gepäck nicht fristgerecht ausgeliefert, so ist die Fluggesellschaft bzw. das Beförderungsunternehmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die versicherte Person ist verpflichtet, Chartis Europe S. A. unverzüglich nach seiner Rückkehr über die Gepäckverspätung zu unterrichten. Hierbei sind alle Einkaufsbelege, die im Zusammenhang mit der Gepäckverspätung stehen, eine Kopie des Flugtickets, die Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die mindestens 12-stündige Gepäckverspätung, der Passagierabschnitt der Bordkarte und alle Gepäckscheine unter Angabe der Versicherungsscheinnummer vorzulegen.

2.4. Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis

nis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn Chartis Europe S. A. den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Reiseunfallversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Chartis Europe S. A. erbringt die nachfolgenden Versicherungsleistungen bei Unfällen während der versicherten Reise, die zum Tod oder zur dauernden Invalidität der versicherten Person führen.

2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden

Auf die Regelungen dieses Abschnittes (Reiseunfallversicherung) über die Einschränkungen der Leistung (§ 5) sowie die Ausschlüsse und Einschränkungen (§ 6) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.

§ 2 Leistungen bei Invalidität

1. Voraussetzungen für die Leistung sind:
a) Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.
b) Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und spätestens innerhalb weiterer drei Monate von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei Chartis Europe S. A. geltend gemacht worden.

2. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

3. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Nr. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

4. Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalleistung aus der für den Versicherungsfall vereinbarten Summe gezahlt.

5. Grundlage der Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der Invalidität.

6. Es gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

• eines Armes	70 Prozent
• eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70 Prozent
• eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	70 Prozent
• einer Hand	70 Prozent
• eines Daumens	25 Prozent
• eines Zeigefingers	16 Prozent
• eines anderen Fingers	10 Prozent
• eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	65 Prozent
• eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	65 Prozent
• eines Beines bis unterhalb des Knies	55 Prozent
• eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	50 Prozent
• eines Fußes	50 Prozent
• einer großen Zehe	8 Prozent
• einer anderen Zehe	3 Prozent
• eines Auges	55 Prozent
• des Gehörs auf einem Ohr	35 Prozent
• des Geruchs	10 Prozent
• des Geschmacks	5 Prozent
• der Stimme	40 Prozent

7. Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung

gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

8. Für nicht genannte Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

9. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

10. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Nr. 6 zu bemessen.

§ 3 Tod der versicherten Person

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt die Chartis Europe S. A. die Erben die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.

§ 4 Zahlung der Versicherungsleistung bei dauernder Invalidität

1. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine

Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.

2. Sobald der Roland Assistance GmbH die Unterlagen zugegangen sind, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.

3. Erkennt die Chartis Europe S. A. den Anspruch an, so hat die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

4. Die versicherte Person und die Chartis Europe S. A. sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfallereignis, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der Chartis Europe S. A. mit der Erklärung gemäß Nr. 2, seitens der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die Chartis Europe S. A. bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

§ 5 Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsbeschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

§ 6 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travelcard 2010 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reiseunfallversicherung“ folgende zusätzlichen Ausschlüsse zu berücksichtigen:

1. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen
 - a) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
 - b) Unfälle durch alkohol- oder betäubungsmittelbedingte Bewusstseinsstörungen;
 - c) Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens;
 - d) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
 - e) Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Free-Climbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen), bei der Teilnahme an Boxoder

- Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen, Pferde- oder Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- f) Unfälle, die der versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;
- g) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen sowie aufgrund vollendeten Suizids.

§ 7 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travelcard 2010 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Reiseunfallversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) sich von den von der Roland Assistance GmbH beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt die Chartis Europe S. A. ;
 - b) die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der Roland Assistance GmbH und den von ihr beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die Chartis Europe S. A. von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die Chartis Europe S. A. insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der Chartis Europe S. A. gehabt hat.

§ 8 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB TC 2010 Ziffer 5.2

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch –außer in der Lebens- und Unfallversicherung- schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die -wie z. B. beim Arzt- einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken-, - und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. **Beispiele:**

Lebensversicherung

Aufnahme von Sonder Risiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag aus versicherungsmedizinischen Gründen, auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen verweigerter Nachuntersuchung Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers

Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Transportversicherung

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadensfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

Unfallversicherung

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen

außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Chartis Europe S. A. - Direktion für Deutschland
Chartis Europe S. A., Paris – La Défense (Frankreich)
Chartis Regional Technology Centre, Dublin (Irland)
Chartis UK Limited

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler beraten und betreut. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für die Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.